

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Völkerbund**

**Erzberger, Matthias**

**Berlin, 1918**

Zwölftes Kapitel

[urn:nbn:de:bsz:31-242823](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242823)

Afrika auszudehnen; der dunkle Erdteil muß der Erdteil des ewigen Friedens werden; jede Militarisierung der Bevölkerung ist zu verbieten. Die Völker Afrikas müssen die Kinder des Völkerbundes sein. Kinder in den Krieg zu führen, wäre ein himmelschreiendes Verbrechen. So allein kann die im Weltkrieg begangene Blutschuld an Afrika gesühnt werden.

### Zwölftes Kapitel.

#### Ewig neutrale Staaten.

In einem Völkerbund hat der Begriff des dauernd neutralisierten Staates, unter der Voraussetzung, daß der neutralisierte Staat ihm angehört, eigentlich nur mehr historische Bedeutung. Denn der Völkerbund schützt jeden Bundstaat vor den Angriffen eines dritten, und da der Begriff der Neutralität nur denkbar ist in Beziehung eines kleineren Staates zu Großstaaten, die den Völkerbund ausmachen, so ist anzunehmen, daß die neutralisierten Staaten Mitglieder des Völkerbundes werden und als solche dessen Schutz genießen. Wenn es das Wesen der dauernden Neutralisation ist, daß, was die Verpflichtung des neutralisierten Staates angeht, derselbe keinen Angriffskrieg führen und sich nicht in aggressive Bündnisse einlassen darf, so unterscheidet sich der Zustand der dauernden Neutralisation nicht von dem Zustand jedes Staates, der dem Völkerbund angehört. Kein Bundesstaat darf unangegriffen zu den Waffen greifen, und die Koalitionspolitik ist gerade das, was durch den Völkerbund beseitigt werden soll. Ebenso wie die Garantiemächte eines neutralen Staates gegen denselben, falls er aggressiv vorgehe, einschreiten, soll in Zukunft der Völkerbund die organisierte Macht der Bundstaaten gegen jeden kriegerisch vorgehenden Staat einsetzen. Was die Bindung der Garantiemächte angeht, die territoriale Integrität des neutralen Staates zu achten und gegen jedermann zu verteidigen, so ist es auch das Wesen des Völkerbundes, daß die Bundstaaten ihre Integrität gegenseitig achten und sie gemeinsam gegen jede gewaltsame Handlung schützen.

Der Völkerbund soll Hüter des Rechtes sein. Es ist anzunehmen, daß die neutralisierten Staaten, wenn sie dem Völkerbund beitreten, trotzdem ihr besonderes internationales Rechtsverhältnis, das durch feierlichen Vertrag zwischen ihnen und den Garantiemächten festgelegt ist, beibehalten werden, teilweise aus dem erhöhten Schutzbedürfnis gegenüber der noch immerhin vorhandenen Möglichkeit

der Auflösung des Völkerbundes, teilweise aus dem Bedürfnis der Garantiemächte, die vertragliche Abmachung in dem bestimmten Punkte als solche beizubehalten, auch wenn sie Glieder des Völkerbundes sind, teilweise, weil gewisse Staaten im europäischen Interesse neutral bleiben müssen, um Konflikten vorzubeugen. Die Entwicklung liegt zweifelsohne nach der Richtung, daß mit der Zeit, bei immer weiterem Durchdringen des Rechtsgedankens im Völkerleben, die Neutralisation von Staaten als Sondererscheinung innerhalb eines Völkerbundes verschwinden wird. Aber im nächsten Entwicklungsabschnitt wird dies wohl kaum der Fall sein.

Nun kann es sein, daß ein neutralisierter Staat dem Völkerbunde nicht angehört und seine Sicherheit lediglich auf den Vertrag mit seinen Garantiemächten stellt. Wenn der Völkerbund der Hüter des Rechts sein will, wenn die Neutralität unter allen Umständen integral sein soll, muß sie auch vom Völkerbund geschützt sein. Er hat als Rechtsinstitution das Wort von der Heiligkeit der Verträge wahrzunehmen, also gegen jeden Verlezer neutralisierter Staaten seine Machtmittel einzusetzen.

Wenn wir Deutschen den Schutz der Neutralität zu einem wesentlichen Pflichtbestandteil des Völkerbundes machen wollen, so darf das getrost so gedeutet werden, daß wir das Empfinden haben, etwas gutmachen zu müssen, was wir in diesem Kriege unter dem Zwang der Verhältnisse verfehlt haben: Belgien. Das Wort des Reichskanzlers vom 4. August im Reichstag: „Das Unrecht — ich spreche offen — das Unrecht, das wir damit tun, werden wir wieder gutmachen, sobald unser militärisches Ziel erreicht ist“, war ein ehrliches Bekenntnis. Es ist bedauerlich, daß von deutscher Seite nachträglich versucht worden ist, die Verletzung der belgischen Neutralität durch Konstruktion einer *Schuld Belgiens* Deutschland gegenüber zu rechtfertigen. Bei diesen Versuchen ist nicht immer mit der wünschenswerten Genauigkeit und Offenheit verfahren worden, namentlich sind die in den belgischen Archiven gefundenen Akten vor der deutschen Öffentlichkeit in nicht durchweg zulänglicher Weise behandelt worden. Zunächst einmal muß zur Beleuchtung des belgischen Falles hervorgehoben werden, daß die Großmächte Preußen, Österreich, Frankreich, England und Rußland in feierlichen Verträgen 1839 „im Namen der Heiligsten und Anteilbaren Dreieinigkeit“ sich für die dauernde Neutralität Belgiens verbürgt hatten. Es handelt sich also nicht um die Verletzung einer ganz beliebigen, ohne jede Verpflichtung dritten gegenüber angenommenen Neutralität, die von dem Neutralen nach seinem eigenen Willen jeden Augenblick aufgehoben werden kann, sondern um die Verletzung eines feierlichen Vertrages, der von dem Verletzenden selber unterschrieben war. Am 22. Juli 1870 schrieb *Bismarck* dem belgischen Gesandten:

„In Bestätigung meiner mündlichen Zusicherungen habe ich die Ehre, Ihnen schriftlich die angesichts der in Kraft befindlichen Verträge gänzlich überflüssige Erklärung abzugeben, daß der Norddeutsche Bund und seine Verbündeten die Neutralität Belgiens achten werden, vorausgesetzt, daß sie von der anderen kriegsführenden Partei geachtet wird.“

1911 ließ der Reichskanzler auf den Wunsch Belgiens, es möchten im Reichstag Erklärungen abgegeben werden, daß Deutschland im Kriegsfall die belgische Neutralität achten wolle, antworten:

„Deutschland habe nicht die Absicht, die belgische Neutralität zu verletzen, aber eine öffentliche Feststellung würde Frankreich militärischen Nutzen bringen.“

Am 2. Mai 1913 erklärte der Staatssekretär des Auswärtigen, Herr von Jagow, auf die Anfrage eines Mitglieds der Budgetkommission des Reichstags:

„Die Neutralität Belgiens ist durch internationale Verträge festgelegt und Deutschland ist entschlossen, diese Verträge zu respektieren.“

Bei der Spannung infolge der bulgarischen Frage und der Boulangeraffäre ließ Bismarck in der „Post“ vom 24. Februar 1887 folgenden Artikel erscheinen:

„Wir legen aber Gewicht auf eine Verwahrung unseren englischen Freunden gegenüber. Diese scheinen so überzeugt zu sein, daß Deutschland entschlossen sei, einer für unabwendbar gehaltenen Gefahr demnächst zuvorzukommen, daß sie seit einigen Wochen mit Eifer die Frage des Schutzes der belgischen Neutralität erörtern, welcher England in Gemeinschaft mit anderen Großmächten obliegt. Man kommt zu dem Resultat, daß die Verletzung der belgischen Neutralität zu gestatten sei, wenn der Sieger sich verpflichtet, beim Frieden die Unabhängigkeit Belgiens nicht anzutasten. Das sind sehr verfrühte und nicht bloß verfrühte, sondern selbst grundlose Sorgen und Pläne. Daß die deutsche Politik entschlossen ist, nicht darum einen Krieg zu beginnen, weil sie glaubt, daß er ihr aufgedrungen wird, hat Fürst Bismarck am 11. Januar mit allem Nachdruck erklärt. Außerdem aber würde Deutschland nie einen Krieg mit der Verletzung eines europäischen Vertrages beginnen. Man nimmt in England an, daß die deutsch-französische Grenze durch Frankreichs Verteidigungsanstalten für jede Offensivbewegung unzugänglich geworden und daß folglich der deutsche Generalstab den Durchbruch durch Belgien ins Auge fassen müsse. Wir glauben nur nicht, daß englische Tageschriftsteller, so einsichtig sie sein mögen, so leicht imstande sind, die Kombinationen des deutschen Generalstabs zu erschöpfen. Jedenfalls befindet sie sich im Irrtum, wenn sie meinen, die Leitung der Politik sei bei uns den Gesichtspunkten des Generalstabes unterworfen und nicht umgekehrt. Ebenso wenig wie die belgische wird jemals die Neutralität der Schweiz von Deutschland verletzt werden. Viel zu

hohen Wert legt die deutsche Staatsleitung auf ihren Ruf der strengsten Beobachterin der Verträge, welche Europa zur Bewahrung seines Friedens errichtet hat. Außerdem lehrt doch wohl der gesunde Menschenverstand, daß es nicht gerade klug wäre, die Streitkräfte Belgiens wie der Schweiz zur Waffengemeinschaft mit dem französischen Angriff zu zwingen. Die deutsche Politik wird darum keinen Krieg führen, weil sie glaubt, daß er ihr aufgedrungen wird."

Daraus ist ersichtlich, daß Deutschland die Neutralität Belgiens zu allen Zeiten anerkannte. Bismarck erklärte ausdrücklich, die Kombination einer Verletzung der belgischen Neutralität liege außerhalb der Möglichkeit der deutschen Politik.

Sogar in dem deutschen Ultimatum an Belgien vom 2. August 1914 brachte Deutschland in dessen Schlußsatz, der am 8. August zwar vom W. L. B. veröffentlicht, aber im Deutschen Weißbuch weggelassen wurde, zum Ausdruck, daß das belgische Verhalten Deutschland zu keinen Ausstellungen Anlaß gab. Es heißt da:

"In diesem Falle würden die freundschaftlichen Beziehungen, die beide Nachbarstaaten verbinden, eine weitere und dauernde Festigung erfahren."

Am 4. August gab Herr von Jagow dem belgischen Gesandten Baron Beyens auf dessen Frage, ob Deutschland Belgien etwas vorzuerwerfen habe, die Erklärung:

"Deutschland hat Belgien, dessen Haltung stets äußerst korrekt war, keinen Vorwurf zu machen."

Diese Erklärungen lassen erkennen, daß von einer Verschuldung Belgiens jedenfalls bis zu Kriegsbeginn an den amtlichen Stellen in Deutschland nichts bekannt war. Das ist auch der Sinn des Bethmannschen Wortes von dem Unrecht, das Deutschland tat, als es in Belgien einmarschierte.

Die nachträgliche Konstruktion der belgischen Schuld beruht auf der Auffindung von Dokumenten, aus denen hervorgehen soll, daß ein belgisch-englisches Einvernehmen bestanden habe. Es handelt sich um eine Aktenmappe, die im Archiv des belgischen Kriegsministeriums in Brüssel aufgefunden wurde und die Schriftstücke enthält über Besprechungen, die der belgische General Ducarne mit dem englischen Militärattaché Bernardiston gehabt hat. Diese Besprechungen haben 1906 stattgefunden, nachdem man in Belgien und in England zu der Überzeugung kam, daß im Falle eines deutsch-französischen Krieges Deutschland durch Belgien vormarschieren werde. Die Besprechungen militärisch-technischer Art bezogen sich aber nicht auf eine militärische Unterstützung Englands im Fall eines deutsch-französischen Krieges überhaupt, wie offiziöse deutsche Auslassungen erscheinen ließen, sondern nur auf den Fall des Ein-

marſches des deutſchen Heeres in Belgien. Dieſer Einfall und nur dieſer war die Grundlage der Erörterungen.

Es fragt ſich nun, ob Belgien ſeine Neutralität verletzt hat, als es unter der Vorausſetzung eines deutſchen Einmarſches in Belgien mit England Beſprechungen abhielt. Die Sache iſt die: Deutſchland ſowohl wie England waren Garanten der belgiſchen Neutralität. Glaubte nun Belgien annehmen zu können, daß Deutſchland im gegebenen Falle die von ihm ſelbſt verbürgte Garantie aufgeben und durch Belgien hindurchziehen würde, ſo blieb ihm nichts anderes übrig, als ſich für dieſen Fall mit dem anderen Garanten ſeiner Neutralität zur Wahrung ſeiner Integrität ins Benehmen zu ſetzen. Als im Jahre 1912 bei einer weiteren Beſprechung zwiſchen dem belgiſchen General Jungbluth und dem engliſchen Oberſt Bridges letzterer äußerte, auch ohne Hilfeſuchen Belgiens käme eine engliſche Landung in Frage, wenn Deutſchland in Belgien einmarſchiere, wandte General Jungbluth ein, daß England in einem ſolchen Falle nur unter ausdrücklicher Genehmigung Belgiens landen könne. Außerdem brachte der General Jungbluth dieſen Vorfall zur Kenntnis des belgiſchen Miniſteriums des Außern, und 1913 erwirkte Belgien von England die Zuſicherung, in keinem Fall zuerſt die belgiſche Neutralität zu verletzen. 1906 hatte der belgiſche General dem engliſchen Militärattaché erklärt, daß Belgien vorbereitet ſei, ſich in Lüttich gegen Deutſchland, in Namur gegen Frankreich und in Antwerpen gegen England zu verteidigen. Daraus geht hervor, daß Belgien gewillt war, ſeine Neutralität gegen jeden Eindringling zu verteidigen.

Festzuhalten iſt: nachdem ihm von den deutſchen Abſichten Kenntnis geworden war, war Belgien berechtigt, mit dem Garanten ſeiner Neutralität, der an derſelben das allergrößte Intereſſe hatte, mit England, Beſprechungen abzuhalten. Dieſe Beſprechungen — nicht zwiſchen den Regierungen, ſondern zwiſchen Militärs — ſetzten die Verletzung der belgiſchen Neutralität durch Deutſchland voraus, nicht einfach einen deutſch-franzöſiſchen Krieg. Die Hilfe des Garanten ſollte erſt auf Erſuchen Belgiens nach Verletzung der belgiſchen Neutralität durch den anderen Garanten erfolgen.

Belgien iſt hieraus der Vorwurf eines Neutralitätsbruchs nicht zu machen. Belgien war verpflichtet, als neutraler Staat, das Erſuchen Deutſchlands um Durchmarſchrecht abzulehnen. In dem 5. Abkommen der zweiten Haager Friedenskonferenz über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Landkriege vom 18. Oktober 1907 heißt es:

Art. 1. Das Gebiet der neutralen Mächte iſt unverletzlich.

Art. 2. Es iſt den Kriegführenden unterſagt, Truppen- oder Munitions- oder Verpflegungskolonnen durch das Gebiet einer neutralen Macht hindurchzuführen.

Art. 5. Eine neutrale Macht darf auf ihrem Gebiete keine der in den Art. 2 bis 4 bezeichneten Handlungen dulden.

Art. 10. Die Tatsache, daß eine neutrale Macht eine Verletzung ihrer Neutralität selbst mit Gewalt zurückweist, kann nicht als eine feindliche Handlung angesehen werden.

Das waren die belgischen Rechte und Pflichten während eines Krieges, die modifiziert waren, durch die auf seiner vertragsmäßigen dauernden Neutralisation beruhenden Lage. Wenn Belgien Deutschland das Durchmarschrecht gegeben hätte, wären England und Frankreich verpflichtet gewesen, in Belgien einzurücken, um die belgische Integrität wiederherzustellen und Deutschland abzuwehren. Belgien hätte mit der Durchmarschgewährung seine Neutralität aufgegeben und den Vertrag mit seinen Garanten verletzt.

Deutschland hat den Einmarsch in Belgien zu motivieren versucht mit französischen Absichten, durch Belgien an den Rhein zu rücken, und mit angeblichen Begehrnissen, die die Verwirklichung dieser Absichten erkennen lassen sollten. Für eine französische Grenzüberschreitung läßt sich kein einziger stichhaltiger Beleg anführen; es ist von deutscher Seite sogar festgestellt worden, daß der französische Mobilmachungsplan einen Einmarsch in Belgien nicht vorsah. Was die belgische Mobilmachung angeht, so wurde die gleichmäßige Verteilung der belgischen Streitkräfte nach allen Grenzen erst nach Kenntnis der deutschen Grenzüberschreitung durch eine Verschiebung nach Osten geändert.

Es muß einmal von deutscher Seite gesagt werden, wie ich es in der Zentrumsfraktion und im Reichstag schon seit Jahren getan habe, daß von einer belgischen Schuld nicht gesprochen werden kann, daß vielmehr Belgien so gehandelt hat, wie es handeln mußte, getreu den Verträgen seiner Neutralisation, und daß es falsch ist, den deutschen Einmarsch in Belgien mit einer Schuld Belgiens zu rechtfertigen. Diese Tatsache steht heute für den Wahrheitsfreund unerschütterlich fest. Die Folgerungen daraus ergeben sich von selbst. Ich spreche nicht heute erst so. Der Wahrheit muß jederzeit die Ehre gegeben werden, außer man sei der „erbärmliche Wicht“ des alten deutschen Studentenliedes.

Der Fall Belgien ist ein tragisches Kapitel für Belgien selbst und für Deutschland. Belgien konnte nicht anders handeln: Deutschland hingegen glaubte der ungeheueren Gefahr, die die Gewißheit eines Zweifrontenkrieges in sich barg, nicht anders begegnen zu können, als durch schnelle Schläge den einen Gegner, Frankreich, niederzuwerfen, um dann zu versuchen, die russische Dampfswalze aufzuhalten. Deutschland glaubte, aus Notwehr den Einmarsch ausführen zu dürfen. Zweifelsohne ist der deutschen Regierung der Einmarsch in Belgien ein schwerer Entschluß gewesen, als sie sich vor die tatsächliche Entscheidung gestellt sah. Die Äußerung der deutsch-verantwortlichen Stellen, des Reichskanzlers und des Staats-

sekretärs des Auswärtigen, lassen erkennen, wie tief die moralische Bedeutung der Stunde ihnen bewußt war. Sie wußten, daß ein Unrecht geschah, und sahen in dem Zwang der Verhältnisse keinen anderen Ausweg, als dies Unrecht auf sich zu nehmen. Sie haben es auch nicht zu bemänteln versucht, und versprochen, das Unrecht wieder gut zu machen. Bei dieser Gesinnung hätte man bleiben und nicht den unglücklichen Versuch machen sollen, nachträglich ein großes Rechtfertigungsmanöver mit unzureichenden und nicht immer zutreffend verwerteten Unterlagen zu unternehmen. Von dieser Gesinnung aus ist es auch unerträglich, wenn die Machtpolitiker in Deutschland zu dem Unglück Belgiens, das das unglückliche Land 1914 erlebte, noch die Verstümmelung seiner Souveränität hinzufügen wollen. Eine krassere Konsequenz des „Sacro egoismo“ läßt sich nicht gut denken.

Auch die „Faustpfandtheorie“ ist den tatsächlichen Umständen nach nicht haltbar und verletzt das christliche Sittengesetz. Es geht nicht an, daß ein infolge seiner korrekten Haltung in unfaßbares Unglück gestürztes Land letzten Endes noch Objekt eines Tauschgeschäftes wird. Wer aus Notwehr zu handeln glaubte, muß den Schaden, welchen er einem Dritten zufügte, ersetzen, wie es der Reichskanzler am 4. August feierlich versprach; er darf aber nicht seinerseits noch eine Gegenleistung dafür fordern, daß er den früheren Zustand wieder herstellt. Belgien ist für Deutschland kein Faustpfand. Belgien ist seine Freiheit und Selbständigkeit, sein Zustand vor dem Kriege wiederzugeben, und zwar kann diese Wiedererrichtung des belgischen Staates am Ende dieses Krieges nicht geknüpft sein an Bedingungen, die zwei andere Parteien zur Auseinandersetzung in ihren Streitfragen aufstellen.

Am 12. September 1918 hat denn auch Vizekanzler von P a y e r in seiner Stuttgarter Rede erklärt, daß Belgien „ohne Belastung und ohne Vorbehalt“ zurückgegeben wird, wenn die Gewißheit besteht, daß keine andere Macht Sonderansprüche auf Belgien erhebt. Damit ist gesagt, daß der Vorschlag des Papstes in seiner Friedensnote vom 1. August 1917 „vollständige Räumung Belgiens mit Garantie seiner vollen politischen, militärischen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit gegenüber gleichviel welcher Macht“ in Erfüllung gehen soll. Warum aber hat die deutsche Regierung dieses Wort nicht früher gesprochen? Über der politischen Geschichte des Weltkrieges scheint für uns das entsetzliche Wort „Zu spät!“ zu stehen.

Notstand ist es, auf den sich Deutschland für seinen Durchmarsch durch Belgien allein berufen kann. Dieser Begriff schließt die Wiedergutmachung des durch die Ausübung des Notstandes hervorgerufenen Schadens ein. Wenn der Völkerbund in Zukunft Wahrheit werden soll, so ist es nötig, daß man in seine Erörterung eintritt mit dem Willen zur sittlichen Pflicht. Eine solche sittliche Pflicht aber ist

für Deutschland die Erkenntnis des Unrechts an Belgien und die Wiedergutmachung desselben, soweit es möglich ist. Manchem Machtpolitiker und Alldeutschen mag dieses Bekenntnis ein Greuel sein; er wird mit Hohn auf England und Frankreich hinweisen, wo keine Neigung bestehe, von eigenen Unrechten zu sprechen und sie einzugestehen. Jedes Volk aber ist in der Weltgeschichte für sich verantwortlich. Der Hinweis auf englische und französische Ungerechtigkeit entbindet nicht ein anderes Volk von der Pflicht zum Sittlichen. Jedes Volk hat bei sich selbst mit dem Reinigungsprozeß zu beginnen, einer muß den Anfang machen. Wenn jeder auf die Verstocktheit des anderen hinweist, kommen wir nicht zum Geist, der die Völkergemeinschaft im Völkerbund befeelen soll. Es ist gar kein Zweifel, daß auch England und Frankreich schwere Sünden auf dem Gewissen haben. Es soll unser Ehrentitel sein, wenn wir durch aufrichtige Entschlossenheit zur Wiedergutmachung begangenen Unrechts den Völkern das gute Beispiel geben.

Wenn dieser Geist in der künftigen Völkergemeinschaft vorhanden ist, wird es nicht mehr vorkommen, daß die Völker sich gegenseitig so in die Enge hegen, daß den Gehegten kein anderes Mittel übrig bleibt, als zu jedem Mittel zu greifen, um sich der Übermacht zu erwehren, und dabei über die Leiche eines anderen Volkes hinwegzugehen. In dieser Völkergemeinschaft soll an die Stelle der Gewalt das Recht treten, und die Gewalt nur austreten gegenüber dem, der das Recht nicht sucht oder ablehnt. Die Heiligkeit der Verträge wird nicht mehr Gefahr laufen, unter Berufung auf ein Notstandsrecht verletzt zu werden. Aber unter allen Umständen muß die Heiligkeit der Verträge über der Möglichkeit stehen, daß sie in den Staub gezogen werden können. Der Begriff Notstandsrecht in Verbindung mit einer Neutralitätsverletzung muß aus der Vorstellung der Völker verschwinden.

Der Schutz der ewig neutralen Staaten bleibt eine der edelsten und schönsten Aufgaben des Völkerbundes.

### Dreizehntes Kapitel.

#### Verfassung und Machtmittel des Völkerbundes.

Genau wie jeder Staat seine Verfassung hat und zur Aufrechterhaltung und Durchführung der Verfassung über Machtmittel verfügt, genau so muß der Völkerbund auf einer Verfassung beruhen, die von allen Bundesstaaten anerkannt wird und deren Schutz ein